

Regionalgericht
Bern-Mittelland

Strafabteilung

Verfügung

Bern, 26. November 2021

Strafverfahren

Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
vertreten durch

Anklagebehörde

gegen



Beschuldigter

wegen Widerhandlung gegen Covid-19-Verordnung besondere Lage, Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Den Parteien wird mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, das Verfahren gegen
 zuzustellen.
2. Den Parteien wird eine Frist von **10 Tagen** ab Erhalt dieser Verfügung gesetzt, um sich zur Frage der Einstellung und der Kosten- und Entschädigungsfolge zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.
3. Zu eröffnen (interne Post / eingeschriebene Post):
 - der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland,
 - dem Beschuldigten, nter Beilage des von diesem im Original eingereichten Arztzeugnisses

Begründung:

1. Mit Strafbefehl vom 31.05.2021 wurde [redacted] des Nichttragens einer Schutzmaske in einem öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Weigerung, der Anordnung eines Transportpolizisten Folge zu leisten, schuldig erklärt und zu einer Busse von CHF 300.00 sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 150.00 verurteilt. Gegen diesen Strafbefehl erhob [redacted] form- und fristgerecht Einsprache bei der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Die Hauptverhandlung vom 16.11.2021 wurde zwecks Überprüfung der Echtheit des vom Beschuldigten eingereichten ärztlichen Attests, welches bestätigt, dass er keine Maske tragen darf, abgebrochen und es wurden weitere Verfügungen in Aussicht gestellt.
2. Der Strafbefehl stützt sich einerseits auf die zum Tatzeitpunkt gültige Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sowie das Epidemiegesez (EpG). Am Deliktstag (13.10.2020) war die Verordnung vom 19.06.2020 mit Stand am 01.10.2020 in Kraft. Gemäss Art. 3a Abs. 1 haben «Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen [...] eine Gesichtsmaske zu tragen», sofern keine Ausnahme gemäss Bst. a und/oder b greift. Strafbestimmungen lassen sich dieser Version der Verordnung allerdings keine entnehmen, vielmehr stützt sich der Strafbefehl direkt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG. Hiernach wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich «sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40)». Art. 40 EpG lässt sich entnehmen, dass die «zuständigen kantonalen Behörden» Massnahmen anordnen können, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern.

Da weder die zum Tatzeitpunkt gültige Fassung des Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats noch das Epidemiegesez in Bezug auf die vorliegend relevante «Corona-Massnahme» aus Sicht des Gerichts eine eindeutige gesetzliche Grundlage bietet, die Art. 1 StGB Stand hält, beabsichtigt das Gericht, das Verfahren in diesem Punkt formell einzustellen.

3. Der Strafbefehl stützt sich andererseits auf den Art. 9 Abs. 1 BSGT, wonach mit Busse bestraft wird, wer Anordnungen einer erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person zuwiderhandelt. Art. 4 BSGT lässt sich entnehmen, dass die Transportpolizei unter anderem Personen befragen und Ausweiskontrollen vornehmen sowie jene, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen darf. Eine allgemeine Kompetenz für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, wie sie die ordentliche Polizei innehat, lässt sich dem BSGT nicht entnehmen. Auch wird die Transportpolizei in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom Bundesrat nicht explizit als Vollzugsorgan aufgeführt, obwohl nach Art. 79 Abs. 1 BSGT die Kompetenz dazu bestehen würde. Somit gehört der Vollzug der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht in den Kompetenzbereich der Transportpolizei, womit die Aufforderung, auf dem Bahnhofareal und/oder im Zug eine Schutzmaske zu tragen, nach Auffassung des Gerichts nicht mit einer Busse gestützt auf Art. 9 Abs. 1 BSGT verbunden werden kann.

Das Gericht beabsichtigt, das Verfahren auch in diesem Punkt formell einzustellen. Bevor eine entsprechende Verfügung erlassen werden kann, muss den Parteien das rechtliche Gehör gewährt werden.

Regionalgericht Bern-Mittelland
Strafabteilung

Der Gerichtspräsident

Herren

Hinweise:

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheidungen gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post (wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen) nichts: Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht abgegeben oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (PEN 21 632) anzugeben.